

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 35

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern im Jahre 1191 auf das Wasser der Aare und des Stadtbaches, sowie auf Soodbrunnen angewiesen. Der die ganze Halbinsel der Altstadt in künstlichem Gerinne durchziehende Stadtbach diente vornehmlich auch für Feuerlöschzwecke, daneben, wie übrigens heute noch, zur Spülung der Kloaken. Die geologische Formation des Stadtgebietes (diluviale Schotter auf Molasse liegend) ist der Grundwasserbildung günstig, daher die zahlreichen Soodbrunnen, die erst in neuerer Zeit wegen zunehmender Gefährdung der Wasserqualität aufgegeben werden.

Mit Erweiterung der Stadt, namentlich mit Besiedelung höherer Gebiete, machte sich das Bedürfnis der Zuleitung von Quellen zur Speisung von laufenden Brunnen geltend; eine Urkunde vom Jahre 1380 berichtet vom Bau des „Brugglerbrunnens“. Im weiteren wird die Erstellung einer „künstlichen Wassermaschine“ im Jahre 1585 erwähnt, die dazu diente, die Quellen des sogenannten Königsbrunnens mittels Wasserrädern am Stadtbach zu heben und durch Dünkel weiterzuleiten.

Die ersten Brunnenleitungen wurden aus hölzernen Dünkeln erstellt; auch die Brunnenstöcke bestanden aus Holz. Die berühmten steinernen Monumentalbrunnen, von denen Bern eine große Anzahl besitzt, sind erst später im 16. Jahrhundert (Simson, Marktgasse, 1544) erstellt worden.

Im Laufe der Zeit wurden eine Reihe neuer Quellen erschlossen, deren Wasser zuerst zur Vermehrung der Brunnen und im Jahre 1868 zur neuen Hochdruckwasserversorgung verwendet wurde. Die erste Anlage benutzte hierzu die Schliem- und Gaselquellen, 1875/81 kam Scharlital hinzu, 1891/93 Aeckerlatt, 1891/96 Schwarzenburg und 1904/6 Emmenlatt. Die Stadt Bern ist zurzeit vollständig mit Quellwasser versorgt; neue Erweiterungsprojekte befassen sich aber mit der Gewinnung von Grundwasser. (Fortsetzung folgt.)

Volkswirtschaft.

Die Abstimmung über die Revision des Fabrikgesetzes. Der Bundesrat hat die Volksabstimmung über die Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes auf den 16. und 17. Februar 1924 angesetzt. Die Neuregelung des Artikels 41 will den Grundsatz der 48-Stundenwoche keineswegs ändern; vielmehr soll sie ein Ventil sein, das bei zwingenden Voraussetzungen, insbesondere bei Konkurrenzunterlegenheit gegenüber dem Auslande, in Funktion tritt. Es wird die Möglichkeit der 52-Stunden-Normalarbeitswoche für Depressions- und Krisenzeiten vorgesehen. Dann geht die Revision hauptsächlich auf folgendes aus: „In Zeiten einer allgemeinen schweren Wirtschaftskrise darf die Arbeit im einschichtigen Betriebe für den einzelnen Arbeiter wöchentlich bis auf 54 Stunden ausgedehnt werden. Dabei darf indessen die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden im Tag

nicht übersteigen. Der Bundesrat entscheidet nach Anhörung der zentralen Arbeitgeber- und Arbeiterverbände darüber, ob die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung vorhanden sei; er erstattet über seine Beschlüsse Bericht an die Bundesversammlung. In Zeiten, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann der Bundesrat ganzen Industrien oder einzelnen Fabriken eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitsdauer bis auf 54 Stunden gestatten, wenn und solange wichtige Gründe es rechtfertigen.“ Also zwei Wochenstunden mehr und unter ganz bestimmten Voraussetzungen, dazu alle Garantien gegen Mißbrauch! Dabei ist ausdrücklich weiter bestimmt, daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf drei Jahre beschränkt ist. Und sodann: „Werden die Vorschriften dieses Gesetzes innert drei Jahren nicht durch ein neues Gesetz ersetzt, tritt Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wieder in Kraft.“

Verkehrswesen.

Die achte Schweizer Mustermesse in Basel. (Mitgeteilt.) Schweizer Industrielle und Gewerbetreibende erhalten dieser Tage die Einladung zur Beteiligung an der achten Schweizer Mustermesse. Sie findet vom 17. bis 27. Mai 1924 statt und zwar in neuen Gebäulichkeiten, welche an Stelle der provisorischen Messehallen, die am 16. September durch eine Brandkatastrophe zerstört wurden, erstellt werden.

Es erübrigt sich, die Bedeutung dieser Institution, welche sie im Verlaufe von sieben Jahren in unserem schweizerischen Wirtschaftsleben erlangt hat, hier noch besonders hervorzuheben. Herr Bundesrat Schulthess gab der Ansicht aller Kreise von Handel und Industrie Ausdruck, als er in seinem Brief an die Direktion der Schweizer Mustermesse anlässlich des Brandunglückes sagte, „daß sich die Mustermesse zu einem wertvollen Faktor unseres Wirtschaftslebens entwickelt hat“.

Die früheren Aussteller wissen aus Erfahrung, daß die Messe der Treffpunkt von Interessenten ist, eine Warenbörse, wo sich während einigen Tagen für viele Branchen Angebot und Nachfrage konzentrieren. Sie wissen, daß sie dort ihre Kunden finden und neue Geschäftsbeziehungen anknüpfen können. Es sind nicht nur Schweizer Konsumenten, sondern auch viele ausländische Einkäufer, welche die Mustermesse besuchen, um schweizerische Qualitätswaren einzukaufen. Durch die Konzentration des Warenangebotes spart der Einkäufer Zeit und Reisespesen. Die Messe bietet ohne Zweifel die beste Propagandamöglichkeit für neue Industrien und neue Erzeugnisse. Wenn man die Zahl der Besucher, die sich in der Hauptsache aus Geschäftsleuten zusammensetzt, berücksichtigt, so wird man zugeben müssen, daß durch die Teilnahme an der Messe während 10 Tagen die ausgiebigste und zweckmäßigste Reklame gemacht werden kann.

Im Interesse einer guten Vorbereitung für die Messe ist es notwendig, daß die Anmeldungen sofort erfolgen. Die Teilnahmebedingungen, die Preise der Platzmiete und die allgemeinen Anordnungen bleiben ungefähr die bisherigen. Nähere Auskunft gibt der Messeprospekt, welcher auf Verlangen durch die Direktion der Mustermesse zugestellt wird.

Verschiedenes.

† Hafnermeister Joh. Jakob Ritz in Berned (St. Gall.) starb im Alter von 71 Jahren. Er war ein unermüdetlich tätiger Geschäftsmann, der sich bleibende Verdienste für die Neubelebung der seit einigen Jahren zu neuer Blüte gelangten Berner Töpferei erworben hat. Ritz darf

E. BECK
PIETERLEN BEI BIEL
TELEPHON No. 8

DACHPAPPE
HOLZZEMENT
KLEBMASSE